

**Satzung**  
**des**  
**Vereins zur Förderung des Richard-Brandt-Heimatmuseums**  
**Wedemark**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Richard-Brandt-Heimatmuseums Wedemark“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Wedemark. Der Verein wurde am 10.11.2016 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein i.S. d. § 58 Abs. Nr. 1 AO, dessen Zweck die Förderung der Kultur und der Heimatpflege und Heimatkunde durch ideelle und finanzielle Förderung des Richard-Brandt-Heimatmuseums Wedemark, einer Einrichtung der Gemeinde Wedemark, ist.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) das Einwerben von Spenden, die vorrangig für die Verbesserung der Präsentation der vorhandenen Exponate und die Beschaffung besonders geeigneter Gegenstände zur zielgerichteten Vervollständigung der Ausstellung eingesetzt werden;
  - b) Unterstützung des Museums durch die Organisation von für das Museum werbewirksamen Veranstaltungen oder der Teilnahme an solchen Aktionen anderer Veranstalter;
  - c) aktive Mitarbeit der Mitglieder des Vereins bei der Betreuung des laufenden Museumsbetriebes während der Öffnungszeiten und im Rahmen der Ausrichtung von Sonderausstellungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener notwendiger Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
1. der Vorstand,
  2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann bei Bedarf einen Beirat berufen, der den Vorstand in Angelegenheiten der Regional- und Ortsgeschichte sowie der Museumsausstattung und -ausgestaltung berät. Zusammensetzung und Aufgabenstellung bestimmt der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
1. der oder dem 1. Vorsitzenden
  2. der oder dem 2. Vorsitzenden
  3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
  4. der Kassiererin oder dem Kassierer
  5. einer Beisitzerin oder einem Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der oder dem 1. Vorsitzenden oder von der oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der 1. Vorsitzende oder die oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2)** Die Vorstandssitzung leitet die oder der 1. Vorsitzende, bei deren oder dessen Abwesenheit die oder der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (3)** Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der fernmündlich gefasste Beschluss ist mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich niederzulegen und von der oder dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich für die Verwirklichung und Umsetzung der Ziele und satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.
- (2) Der Vorstand wirbt in der Öffentlichkeit für das Richard-Brandt-Heimatmuseum Wedemark und entscheidet über die zielgerichtete Verwendung der dem Museum zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen oder -prüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts.
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Jahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Mitglieder hierzu durch Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse ihr Einverständnis erteilt haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.

- (2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer geführt. Ist sie oder er nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine Person zur Protokollführung.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine

Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wedemark, zwecks Verwendung für die Förderung von Kultur und Heimatpflege bzw. Heimatkunde zur Weiterentwicklung des Richard-Brandt-Heimatmuseums Wedemark.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung am 10.11.2016 errichtet.

Wedemark, den 01.12.2016

---

(Sandra Koch, 1. Vorsitzende)

---

(Peter Schulze, 2. Vorsitzender)

---

(Friedrich Thümler, Schriftführer)

---

(Dr. Dietmar Döpke, Kassierer)

---

(Werner Renders, Beisitzer)



